



Politische Gemeinde Winkel

**Reglement über die Ausrichtung
von Gemeindebeiträgen an die
familienergänzende Betreuung
von Kindern im Vorschulalter**

vom 12. Dezember 2016¹

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Gemeindebeitrag	3
Art. 3	Definition	3
Art. 4	Anspruchsvoraussetzungen	3
Art. 5	Ermittlung Gemeindebeitrag	4
Art. 6	Antragstellung	6
Art. 7	Entstehung und Wegfall des Anspruchs	6
Art. 8	Entscheidungsinstanzen	7
Art. 9	Auszahlung Gemeindebeitrag	7
Art. 10	Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse	7
III.	Anbieter	8
Art. 11	Anerkennung	8
Art. 12	Qualitätssicherung	8
IV.	Schlussbestimmungen	8
Art. 13	Vollzug	8
Art. 14	Inkraftsetzung und Befristung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

¹Dieses Reglement wird gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich erlassen und regelt den Gemeindebeitrag an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Gemeinde Winkel.

²Das Reglement wird auf weitere drei Jahre bis 31. Dezember 2023 befristet. Während dieser Zeit sollen im Hinblick auf zukünftige Regelungen weitere Erfahrungen gesammelt werden.²

Art. 2 Zweck

Mit dem Gemeindebeitrag an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sollen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen mit Kindern bei Bedarf subsidiär unterstützt werden.

II. Gemeindebeitrag

Art. 3 Definition

Der Gemeindebeitrag ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Winkel an Familien mit Kindern, die Angebote der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter nutzen und die Bedingungen gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllen. Alleinerziehende und Konkubinatspaare sind den Familien gleichgestellt.

Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹Anspruch auf einen Beitrag haben Familien unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Tatsächliche Erwerbstätigkeit durch
 - beide Elternteile von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartner/in (kein Elternteil) von zusammen mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil oder erziehungsberechtigte Person von mindestens 20 %.
- b) tatsächlicher Wohnsitz in der Gemeinde Winkel während der Beitragszeit.

- c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d) Minimaler Betreuungsumfang von wöchentlich einem Tag oder zwei halben Tagen inkl. Mittagessen.
- e) Das steuerbare Vermögen nach Art. 5 Ziffer 2.2.1 dieses Reglementes darf bei Einzelpersonen Fr. 80'000.-- bzw. bei Ehe- und Konkubinatspaaren Fr. 160'000.-- nicht übersteigen.

²Für einen Gemeindebeitrag müssen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung kumulativ erfüllt sein. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per massgeblichen Stichtag.²

³Massgebend ist das vom Arbeitgeber bestätigte Stellenpensum sämtlicher im gleichen Haushalt lebenden Personen.

⁴Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Familienmitglieder wird der Umfang der Erwerbstätigkeit aufgrund einer Selbstdeklaration ermittelt und durch die Gemeinde stichprobenartig überprüft.

Art. 5 Ermittlung Gemeindebeitrag

1. Finanzielle Mittel

¹Der jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag ist abhängig von der entsprechenden Budgetgenehmigung. Falls die von Gesuchstellern beantragten Gemeindebeiträge gesamthaft die verfügbaren Mittel überschreiten, werden die Beiträge proportional gekürzt.²

2. Gemeindebeitrag

¹Der Gemeindebeitrag an Familien ergibt sich aus den Betreuungskosten abzüglich eines eigenen Beitrages, eines Selbstbehaltes und Beiträgen Dritter.

2.1 Betreuungskosten

¹Die Betreuungskosten umfassen die Kosten, die für die Betreuung anfallen. Dabei werden für einen Tag maximal Fr. 130.-- und für einen halben Tag maximal Fr. 65.-- angerechnet. Für Kleinkinder unter 18 Monaten gilt ein Maximalbetrag von Fr. 165.-- pro Tag bzw. Fr. 82.50 pro halber Tag. Weitere Kosten (z.B. Kleider, Hygieneartikel, Aktivitäten) werden nicht berücksichtigt.

²Die Betreuungskosten beziehen sich auf die Betreuungszeit, die sich durch die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a notwendigerweise ergibt. Dabei entsprechen je 20 % der Erwerbstätigkeit einem Tag pro Kind und je 10 % einem halben Tag pro Kind.

2.2 Eigener Beitrag

¹Der eigene Beitrag ergibt sich aus den Betreuungskosten, multipliziert mit einem Beitragsfaktor. Dieser entspricht dem Verhältnis zwischen dem massgeblichen Gesamteinkommen (Ziffer 2.2.1 nachfolgend) abzüglich Sozialabzüge (Ziffer 2.2.2 nachfolgend) und dem Grenzbetrag von Fr. 100'000.--.

2.2.1 Massgebliches Gesamteinkommen

¹Das massgebliche Gesamteinkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Vermögensanteil und den Jahreseinkünften.

²Die anrechenbaren Vermögensanteile betragen 10 % des steuerbaren Vermögens, das über Fr. 20'000.-- (bei Einzelpersonen) und über Fr. 40'000.-- (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) liegt.

³Einkommen und Vermögen werden aufgrund der aktuellsten Steuerunterlagen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden volljährigen Personen festgelegt.

⁴Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

⁵Bei Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, wird das Einkommen/Vermögen bis zum Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zusammengerechnet.

⁶Liegt eine solche Vereinbarung vor, ist ein neues Gesuch inkl. einer Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen. Ein Anspruch entsteht rückwirkend per 1. desjenigen Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt werden.

⁷Die Jahreseinkünfte werden analog der in der Steuererklärung zu deklarierenden Einkünfte ermittelt, wobei der Eigenmietwert und sämtlicher Liegenschaftenunterhalt nicht berücksichtigt werden. Hingegen mitberücksichtigt werden sämtliche im kantonalen Steuergesetz ausdrücklich erwähnten steuerbefreiten Einkünfte.

⁸Bei Zuzug aus dem Ausland in die Gemeinde sind die aktuellen jährlich wiederkehrenden und einmalig in der Schweiz erzielten Einkünfte entsprechend auf ein Jahreseinkommen umzurechnen.

⁹Bei selbstständig erwerbenden Personen ist das „Subtotal = Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit für AHV-Zwecke“ anstelle der „Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit“ (gemäss Hilfsblatt A des Steueramtes) massgebend, da dieses die zusätzlichen Korrekturen zu Steuerzwecken nicht berücksichtigt.

2.2.2 Sozialabzüge

Vom massgeblichen Gesamteinkommen werden für die Lebenshaltungskosten folgende Sozialabzüge festgelegt:

a) Haushaltsabzug:

Werden für die Berechnung des massgeblichen Gesamteinkommens die Jahreseinkünfte von einem Elternteil herangezogen, beträgt der Haushaltsabzug Fr. 6'500.-- pro Jahr. Werden die Jahreseinkünfte von zwei Elternteilen oder Konkubinatspartnern zusammengerechnet, beträgt der Haushaltsabzug Fr. 13'000.-- pro Jahr.

b) Kinderabzug:

Für im gleichen Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr beträgt der Kinderabzug Fr. 6'500.-- pro Kind.

2.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt pauschal 10 % der effektiv an unabhängige Dritte bezahlten Betreuungskosten.

2.4 Beiträge Dritter

Die Beiträge Dritter umfassen sämtliche Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte (z.B. Beitrag Arbeitgeber), welche die erziehungsberechtigte/n Person/en erhält/erhalten.

Art. 6 Antragstellung

¹Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Beitragsgesuches berechnet. Dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen beizulegen.

²Mit dem Einreichen des Beitragsgesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen (z.B. Steueramt) die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

³Ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag besteht, wenn die Bedingungen des vorliegenden Reglementes erfüllt sind und das Beitragsgesuch rechtzeitig und vollständig bis 31. März des folgenden Jahres eingereicht wird. Später eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt und ein damit geltend gemachter Gemeindebeitrag kann nicht nachgefordert werden.²

Art. 7 Entstehung und Wegfall des Anspruchs

¹Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht mit der Gesuchseinreichung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 3 erfüllt sind.

²Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 3 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Art. 8 Entscheidungsinstanzen²

¹Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit der Gemeinde Winkel.

²Über Ausnahmefälle, deren Anspruchsberechtigung mit diesem Reglement nicht geprüft werden können, entscheidet die gemäss der kommunalen Gesetzgebung zuständige Person oder das Gremium.

³Entscheide gemäss Abs. 1 und 2 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 9 Auszahlung Gemeindebeitrag

¹Der Gemeindebeitrag wird rückwirkend für das vorangehende Kalenderjahr bis spätestens 31. Mai des Kalenderjahres ausgerichtet, in dem das Gesuch gestellt wurde.

²In begründeten Fällen leistet die Gemeinde quartalsweise Akontozahlungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt und der Zahlungsnachweis für die Betreuungskosten erbracht ist. Die Akontozahlungen betragen maximal 60 % des bis dahin aufgelaufenen mutmasslich errechneten Gemeindebeitrages und werden mit der definitiven Abrechnung verrechnet.²

³Die Akontozahlungen sind vollständig rückerstattungspflichtig, wenn der Anspruch auf den Beitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 nicht erfüllt wird.

Art. 10 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

¹Folgende Änderungen der Verhältnisse müssen im Gesuch aufgeführt werden oder bei Bezug von Akontozahlungen innerhalb einer Woche gemeldet werden:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Heirat, Trennung (auch vom Konkubinatspartner) oder Scheidung
- neue Konkubinatspartnerschaft
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen etc.)

²Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt Zins (5 %) ab Auszahlungsdatum zurückerstatten.

³Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

III. Anbieter

Art. 11 Anerkennung

Die Anbieter von Betreuungseinrichtungen müssen eine behördliche Betriebsbewilligung besitzen. Tagesfamilien müssen der Gemeinde gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) gemeldet sein. Eine allfällige Nachweispflicht obliegt dem Antragsteller und kann eingefordert werden.

Art. 12 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde das Recht, bei anerkannten Anbietern von Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unangemeldete Kontrollbesuche durchzuführen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzug

aufgehoben²

Art. 14 Inkraftsetzung und Befristung

Dieses bis 31. Dezember 2020 befristet gültige Reglement verlängert sich nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 18. Januar 2021 rückwirkend per 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023.²

Winkel, 12. Dezember 2016

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Arnold Meyer

Der Substitut: André Sacchet

¹ Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 231 vom 12. Dezember 2016. Amtliche Publikation am 6. Januar 2017.

² Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 6 vom 18. Januar 2021. Amtliche Publikation am 22. Januar 2021.